

Satzung
des Vereins Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e.V.

Vom 09.06.2016

Geändert am 15. 05. 2018

Zuletzt geändert am 22.03.2023

§ 1

Name/Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen e. V.
2. Der Verein nimmt seinen Sitz in Dresden und ist dort im Vereinsregister anzumelden und einzutragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Sächsische Unternehmen sehen durch ausländer- und fremdenfeindliche Übergriffe und die damit verbundene mediale Berichterstattung, insbesondere im Umfeld der Flüchtlingsbewegung nach Deutschland seit dem Jahre 2015, eine Gefährdung der wirtschaftlichen und unternehmerischen Potenziale des Wirtschaftsstandorts Sachsen. Diese drücken sich neben der erschwerten Gewinnung internationaler Fachkräfte als Mitarbeiter insbesondere in wachsender Zurückhaltung des nationalen und internationalen Kundenstammes aus. Die in der Folge zu verzeichnenden Vertrauens- und Umsatzrückgänge der Unternehmen gefährden essentiell den Bestand einheimischer Arbeitsplätze, das Wachstum der sächsischen Wirtschaft und damit den gemeinsamen Wohlstand und das Ansehen des Freistaates Sachsen. Der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ will auf diese Entwicklungen mit einer unternehmensinitiierten und -getragenen Kampagne reagieren. Ziel ist ein wachsendes Netzwerk mit klarem Bekenntnis für den weltoffenen und international eingebundenen Standort Sachsen. Dabei gilt es, ein konträres Signal zur derzeitigen Außenwahrnehmung des Freistaates auf nationaler und internationaler Ebene zu senden sowie die Bevölkerung auf die Risiken der fremdenfeindlichen Auftritte für den Wirtschaftsstandort Sachsen aufmerksam zu machen.

Der Grundgedanke des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ basiert auf dem gemeinschaftlichen Bestreben seiner Mitglieder und der teilnehmenden Unternehmen, als Dachmarke mit

eindeutiger Botschaft eine Plattform zu bieten, um den ausländer- und fremdenfeindlichen Tendenzen entgegenzuwirken.

Der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Die hohe **Reputation** Sachsens in der Außenwahrnehmung, national und international, wiederherzustellen und sich begleitend für die **Integration** von Zuwanderern in die Wirtschaft einzusetzen. Da die Auswirkungen der Rufschädigung bereits deutlich spürbar sind, besteht dringender Handlungsbedarf, diesem Imageschaden auf nationaler und internationaler Ebene entgegen zu wirken. Die dafür notwendigen Kommunikationsmaßnahmen haben deshalb höchste Priorität.

2. Um den Herausforderungen der Gegenwart zu begegnen, verfolgt der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ den Zweck, das Image des Wirtschaftsstandortes Sachsen deutschland- und weltweit zu verbessern, für Vertrauen bei Geschäftspartnern zu sorgen wie auch die Ängste der Bevölkerung zu verringern. Er soll dazu beitragen, das Engagement und das Verantwortungsbewusstsein der unternehmerischen Persönlichkeiten in die Öffentlichkeit zu transportieren. Dabei ist insbesondere

- der auf unbestimmte Zeit angelegte Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ für weitere Aktive aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft offen zu gestalten;
- die zielorientierte (nationale/internationale) Zusammenarbeit auf allen Gebieten zu pflegen;
- die europäischen Gedanken zum Wohle der Gesamtheit der Völker zu verbreiten und zu vertiefen und damit auch der Respekt auf allen Gebieten, der Kultur und der Verständigung der Völker zu dienen;
- die Bestrebungen zu fördern, die auf den wirtschaftlichen Aufbau in Sachsen gerichtet sind und Unterstützung dort zu gewähren, wo Dynamik, Weitblick und Mut gefragt sind
- Unterstützung der Zuwanderer bei dem Start in die sächsische Berufswelt zu fördern.

Im Sinne dieser Zielsetzung will er der Entwicklung der Völkerverständigung dienen und Fundamente der Verständigung und Gemeinsamkeiten errichten.

3. Eine Gewinnerzielung erstrebt der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ nicht. Er verfolgt vorwiegend ideelle Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme und Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Beitrittserklärung soll von zwei Mitgliedern des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ gegengezeichnet sein, die auf diese Weise das neue Mitglied vorschlagen. Die Bestätigung der Beitrittserklärung kann vom Vorstand abgelehnt werden; die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

2. Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften erwerben.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes können verdiente Persönlichkeiten von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod einer natürlichen Person;
 - b) durch Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Austritt;
 - d) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung muss schriftlich dem Vorstand gegenüber abgegeben werden; der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit mindestens vierteljährlicher Frist erklärt werden. Die Erklärung des Austritts befreit nicht von der Verpflichtung, den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr sowie sonstige bereits gezeichnete oder von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge zu leisten.

Ein Mitglied, das seine Pflichten gegenüber dem Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ nicht erfüllt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ schadet, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor einer Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich bekannt zu geben; er bedarf einer Begründung.

§ 4

Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet; von neu eintretenden Mitgliedern kann zusätzlich ein Aufnahmeentgelt erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und des Aufnahmeentgeltes beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung, welche der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließt; die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Kuratorium,
- c) der Vorstand.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

2. Sofern und soweit der Umfang der Tätigkeit des Vereins und seiner Verwaltung dies erfordert, kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen fremden Dritten, der nicht Mitglied des Vereins sein muss, mit dem hauptamtlichen Führen der Geschäfte des Vereins gegen angemessenes Entgelt beauftragen. Dieser Beauftragte führt, nach einer Einarbeitungszeit von mindestens 6 Monaten, die Bezeichnung: „Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin“ oder eine vergleichbare Bezeichnung, welche der Vorstand in Abstimmung mit dem Kuratorium festlegt. Der Anstellungsvertrag mit dem Beauftragten ist dem Sprecher des Kuratoriums vor der Unterzeichnung durch den Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Die Beschäftigung weiterer Mitarbeiter gegen Entgelt ist bei Bedarf zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ nehmen ihre Rechte in Mitgliederversammlungen wahr; die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder virtuell (online via Internet) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand oder das Kuratorium dies für erforderlich halten oder wenn mindestens zehn vom Hundert der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. An der Mitgliederversammlung dürfen nur Mitglieder teilnehmen; eine Vertretung durch ein anderes Mit-

glied ist zulässig, wobei ein Mitglied das Stimmrecht für höchstens 3 weitere Mitglieder ausüben darf. Jedes Mitglied hat eine Stimme; dies gilt auch bei Mitgliedschaft juristischer Personen, die in der Regel durch ein Mitglied der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes vertreten werden. Im Falle der Gesamtvertretung ist das Stimmrecht einheitlich auszuüben.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Telefax oder per eMail durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung erfolgt an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. e-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) den vom Vorstand zu erstattenden Jahresbericht,
 - b) die Jahresabrechnung,
 - c) die Wahl des Rechnungsprüfers aus dem Kreise des Kuratoriums oder der Mitglieder auf 2 Jahre
 - d) die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmeentgelts,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Kuratoriums,
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Entlastung des Vorstandes und des Kuratoriums,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Änderungen der Satzung des Vereins,
 - j) Auflösung des Vereins,
 - k) über sonstige Angelegenheiten, welche nach dieser Satzung oder nach Recht und Gesetz der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten oder zugewiesen sind.

Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge, in welcher über die Punkte der Tagesordnung abgestimmt werden soll, legt der Versammlungsleiter fest.

5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Beschluss über eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von fünfundsiebzig vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Anzahl und die Namen der erschienenen Mitglieder, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 7

Kuratorium

1. Der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ hat ein Kuratorium; das Kuratorium berät den Vorstand. Ein Mitglied des Kuratoriums kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
2. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Kuratoriumsmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes auf 2 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals.

Ständige Mitglieder des Kuratoriums sollen möglichst alle Amtsinhaber der folgenden öffentlichen Ämter sein:

- Sächsischer Staatsminister und Chef der Staatskanzlei
- Sächsischer Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
- Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden
- Oberbürgermeister der Stadt Leipzig
- Oberbürgermeister der Stadt Chemnitz

Darüber hinaus soll das Kuratorium durch weitere Vertreter aus dem öffentlichen Leben (z.B. Kammern, Universitäten etc.) bereichert werden.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Sprecher des Kuratoriums. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet. Liegen mehr Wahlvorschläge vor als Mitglieder des Kuratoriums zu wählen sind, entscheidet die Anzahl der Stimmen, welche auf die vorgeschlagenen Mitglieder entfallen.

3. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder über ggf. anstehende Wahlen zum Kuratorium, mit der Bitte um Einreichen von Wahlvorschlägen. Die Mitglieder unterbreiten ihre Wahlvorschläge dem Vorstand, die spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung bei dem Vorstand vorliegen müssen; verspätet eingegangene Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Der Vorstand legt die Wahlvorschläge der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
4. Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Sprecher des Kuratoriums mit einer Frist von 2 Wochen einberufen und von diesem oder einem von ihm bestimmten, anderen Mitglied des Kuratoriums geleitet. Eine ordentliche Kuratoriumssitzung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Kuratoriumssitzungen können jederzeit auf Bedarf durch den Sprecher des Kuratoriums einberufen werden.



5. Der Sprecher des Kuratoriums ist verpflichtet, das Kuratorium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich die Einberufung verlangt. Sollte der Sprecher des Kuratoriums eine von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kuratoriums schriftlich beantragte Einberufung des Kuratoriums nicht vornehmen, ist jedes Mitglied des Kuratoriums berechtigt, selbst eine Sitzung des Kuratoriums mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
6. Der Vorstand ist berechtigt und auf Wunsch des Sprechers des Kuratoriums gehalten, an der Sitzung des Kuratoriums teilzunehmen. Der Vorstand wird über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums unterrichtet.
7. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt; eine Vertretung eines Mitgliedes des Kuratoriums findet nicht statt. Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.
8. Über jede Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die Namen der erschienenen Mitglieder des Kuratoriums, der wesentliche Gang der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden Protokollführer und von dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen; ist der Sprecher des Kuratoriums nicht der Leiter der Sitzung, soll er die Niederschrift, ggf. zum Zwecke der Kenntnisnahme, unterzeichnen.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9, in der Regel 5 Mitgliedern. Dem Vorstand kann nur angehören, wer persönlich Mitglied des Vereins oder stimmberechtigter Vertreter eines Mitgliedsunternehmens ist. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Vorschlag eines oder mehrerer Mitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, auch mehrmals. Das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, wird auf die Amtszeit nicht angerechnet.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bestimmen aus ihrer Mitte durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss den Vorsitzenden des Vorstandes und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden. Aus dem Kreis seiner Mitglieder bestimmt der Vorstand einen Schatzmeister.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung „Sprecher des Vorstandes“.
5. Im Rechtsverkehr wird der Verein „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ durch den Sprecher des Vorstandes allein oder durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Für die Leitung des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ und die Arbeit des Vorstandes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben; die Geschäftsordnung ist

nicht Bestandteil der Satzung. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Sprecher des Vorstandes - bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter - schriftlich, fernmündlich, in Textform oder per E-Mail (digital) einzuberufen und unter Nutzung moderner Kommunikationsmedien - Telefon- bzw. Videokonferenzen - abgehalten werden können.

Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. teilnehmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, aber auch unter Nutzung moderner Kommunikationsformen, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Über die der Einstimmigkeit unterliegenden Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben und an die Vorstandsmitglieder zu verteilen ist.

7. Jedes Mitglied des Vorstandes scheidet aus dem Vorstand aus, wenn es nicht spätestens bis zur Mitte des Geschäftsjahres, das auf das Ende der Amtsperiode folgt, erneut von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt worden ist. Fällt vor einer Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vorstandes weg und sinkt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes unter die Mindestzahl von 3 Mitgliedern, bestimmt das Kuratorium anstelle des weggefallenden ein neues Vorstandsmitglied, das bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
8. Fällt vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand insgesamt weg und kann nicht umgehend nach Abs. 7 ein neuer Vorstand bestellt werden, übernimmt der Sprecher des Kuratoriums oder ein von dem Kuratorium bestimmtes, anderes Mitglied des Kuratoriums die Aufgaben des Vorstandes des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“, bis in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes vertritt der Sprecher des Kuratoriums oder ein anderes zu diesem Zweck bestimmtes Mitglied des Kuratoriums den Verein gesetzlich allein. § 105 Abs. 2 AktG gilt sinngemäß.
9. Verlangt das Vereinsregister oder eine andere, öffentliche Stelle eine Änderung dieser Satzung, um diese an gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben anzupassen, ist der Vorstand zur entsprechenden Änderung der Satzung ermächtigt; der Vorstand fasst über die Änderung der Satzung Beschluss, der an die nächstfolgende, ordentliche Mitgliederversammlung zu berichten ist.

§ 9

Ehrenvorsitzender

Auf Vorschlag des Vorstandes kann das Kuratorium einen oder mehrere Ehrenvorsitzende ernennen. Nebeneinander dürfen zu ihren Lebzeiten höchstens 3 Ehrenvorsitzende ernannt sein. Das Amt ist weder mit Befugnissen noch mit Pflichten eines Mitgliedes des Vorstandes verbunden.

§ 10

Auflösung des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“

1. Die Auflösung des Vereins „Wirtschaft für ein weltoffenes Sachsen“ kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Angabe dieses Zwecks mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen ist. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist mit einer Frist von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; auf diesen Umstand ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Der Sprecher des Vorstandes und seine 2 Stellvertreter sind in diesem Fall gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.